



Ausgleichszulage

Ausgleichszulagenbonus /
Pensionsbonus

Stand: August 2026

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
Telefon: +43 (0)5 03 03
Website: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsort: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Stand: August 2026, 1. Auflage

Titelbild: © istockphoto.com/Dimensions

Haftungsausschluss: Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

Inhalt

Ausgleichszulage.....	2
-----------------------	---

Gesamteinkommen	4
-----------------------	---

Richtsatz	6
-----------------	---

Höhe Ausgleichszulage	7
-----------------------------	---

Beginn und Ende des Anspruches.....	9
-------------------------------------	---

Ausgleichszulagebonus/ Pensionsbonus.....	10
---	----

Voraussetzungen	11
-----------------------	----

Höhe Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus.....	13
--	----

Jahresausgleich.....	14
----------------------	----

Hinweise	15
----------------	----

Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage garantiert Pensionist*innen ein Mindestpensionseinkommen. Hier erfahren Sie, wer Anspruch auf die Zusatzleistung hat, wie die Höhe der Ausgleichszulage berechnet wird und welche Bedingungen für den Ausgleichszulagenbonus und Pensionsbonus erfüllt sein müssen.

Die Ausgleichszulage soll jenen Pensionist*innen, die ihren **rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland** haben, ein **bestimmtes Mindesteinkommen sichern**. Bei der Berechnung der Pension können individuelle wirtschaftliche und familiäre Verhältnisse keine Berücksichtigung finden. Es gibt daher auch keine Mindestpension. Die Sicherung eines Mindesteinkommens für Pensionist*innen kann nur über die Ausgleichszulage erreicht werden.

Pensionsbezieher*innen haben dann Anspruch auf Ausgleichszulage, wenn das Gesamteinkommen einen gesetzlich festgelegten Betrag – den so genannten Richtsatz – nicht erreicht.

- » Zum **Gesamteinkommen** zählen die Pension, das sonstige Nettoeinkommen und eventuelle Unterhaltsansprüche.
- » Die Höhe des **Richtsatzes** ist von der Pensionsart, den familiären Verhältnissen und bei Waisen auch vom Lebensalter abhängig.
- » Die hier angeführten Bestimmungen über die Ausgleichszulage sind **sinngemäß auch auf eingetragene Partner*innen anzuwenden**.

Gesamteinkommen

- » Die **Pension**, bei der der Ausgleichszulagenanspruch geprüft wird, ist **brutto** heranzuziehen.
- » Unter **Nettoeinkommen** ist die Summe sämtlicher weiterer Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu verstehen, vermindert um die gesetzlichen Abzüge. Berücksichtigt werden z. B. weitere Pensionen oder Renten, Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit, Arbeitslosen- und Krankengeld, Pflegekarenzgeld, Familienhospizkarenz-Zuschuss, Zinsen und Kapitalerträge (wenn diese Erträge nach Abzug der Kapitalertragsteuer € 78,- übersteigen), Einkünfte aus Vermietung, Leibrenten, Ausgedinge sowie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.
- » Bei Anwendung des Familienrichtsatzes ist auch das Nettoeinkommen des*der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartner*in zu berücksichtigen.
- » **Unterhaltsansprüche** von Pensionsberechtigten gegen geschiedene oder getrennt lebende Ehepartner*innen und die Eltern sind bei der Feststellung der Ausgleichszulage ebenfalls zu berücksichtigen.

- » Werden bei Lebens- und/oder Wohngemeinschaften die **Lebenshaltungskosten** (Kosten für Unterkunft, Strom-, Gas-, Heizkosten, Kosten für Verpflegung) jeweils zur Gänze von anderen Personen übernommen, erfolgt eine pauschale Anrechnung in der Höhe von monatlich € 386,43 (im Jahr 2026) bei der Feststellung der Ausgleichszulage. Werden die Lebenshaltungskosten nicht zur Gänze, sondern nur teilweise von anderen Personen übernommen, erfolgt eine gesonderte Prüfung und gegebenenfalls eine prozentuelle Anrechnung.
- » Bei der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens **bleiben bestimmte Einkünfte außer Betracht**. Dazu gehören z. B. Pflegegeld, Pensionssonderzahlungen (13. und 14. Pension), Kinderzuschuss (bleibt nur dann außer Betracht, wenn es zu keiner Richtsatzerhöhung kommt), Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe, Studienbeihilfe, ein bestimmter Betrag eines Lehrlingseinkommens, Kinderbetreuungsgeld, Kriegsgefangenenentschädigung.

Richtsatz

Der jeweilige Richtsatz stellt das vom Gesetzgeber garantierte Mindesteinkommen dar.

Die Richtsätze betragen für Bezieher*innen einer	im Jahr 2026 monatlich
Alters-, vorz. Alters-, Korridor-, Schwerarbeits-, Invaliditäts- oder Berufs- unfähigkeitspension (= Einzelrichtsatz)	€ 1.308,39
Wenn diese Bezieher*innen mit dem*der Ehepartner*in im gemeinsamen Haushalt leben (= Familienrichtsatz)	€ 2.064,12
Erhöhung der Richtsätze für jedes Kind, für das Anspruch auf Kinderzuschuss besteht, sofern das monatliche Einkommen des Kindes unter € 481,23 liegt.	€ 201,88
Witwen*Witwerpension	€ 1.308,39
Waisenpension (einfach verwaist bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres)	€ 481,23
Waisenpension (einfach verwaist nach Vollendung des 24. Lebensjahres)	€ 855,16
Waisenpension (doppelt verwaist bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres)	€ 722,58
Waisenpension (doppelt verwaist nach Vollendung des 24. Lebensjahres)	€ 1.308,39

Höhe Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage gebührt in der Höhe der Differenz zwischen der Summe aus Pension (brutto), Nettoeinkommen und eventuellen Unterhaltsansprüchen einerseits und dem jeweiligen Richtsatz andererseits.

Richtsatz

- Pension brutto
 - Anrechenbares Nettoeinkommen
 - Anrechenbarer Unterhalt
-
- = Ausgleichszulage

Beispiel bei Anwendung des Einzelrichtsatzes

Alleinstehender Bezieher einer Alterspension (€ 698,95 brutto), kein weiteres Einkommen.

Richtsatz	€ 1.308,39
– Pension	€ 698,95
Differenz = Ausgleichszulage	€ 609,44

Die gebührende Brutto-Leistung von € 1.308,39 (Pension € 698,95 zuzüglich Ausgleichszulage € 609,44 ist um den Krankenversicherungsbeitrag (6 %) zu vermindern.

Der Auszahlungsbetrag **netto** beträgt somit € 1.229,89.

Beispiel bei Anwendung des Familienrichtsatzes

Bezieherin einer Invaliditätspension mit Kinderzuschuss (€ 385,88 brutto), kein weiteres eigenes Einkommen. Gemeinsamer Haushalt mit dem Ehegatten, dieser hat ein monatliches Nettoeinkommen von € 883,49. Ein Kind ohne Einkommen im gemeinsamen Haushalt.

Familienrichtsatz	€ 2.064,12
+ Erhöhung für 1 Kind	€ 201,88
Richtsatz erhöht	€ 2.266,00
– Pension mit Kinderzuschuss	€ 385,88
– Einkommen Gatte	€ 883,49
Differenz = Ausgleichszulage	€ 996,63

Die gebührende Bruttoleistung von € 1.382,51 (Pension mit Kinderzuschuss € 385,88 zuzüglich Ausgleichszulage € 996,63 ist um den Krankenversicherungsbeitrag (6 %) zu vermindern.

Der Auszahlungsbetrag **netto** beträgt somit **€ 1.299,56**.

Beginn und Ende des Anspruches

- » Jeder Pensionsantrag gilt zugleich auch als Antrag auf Ausgleichszulage. Sind die Voraussetzungen erfüllt, gebührt die Ausgleichszulage **ab Pensionsbeginn**.
- » Entsteht der Anspruch erst später oder käme es infolge einer Einkommensminderung zu einem erhöhten Ausgleichszulagenanspruch, so ist innerhalb **eines Monates** ein entsprechender Antrag zu stellen. Bei späterer Antragstellung kann die Ausgleichszulage rückwirkend frühestens ab dem der Antragstellung vorausgegangenen vollen Kalendermonat gewährt bzw. erhöht werden.
- » Der Anspruch auf Ausgleichszulage endet mit Ablauf des Monates, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch wegfallen. Das Gleiche gilt auch für die Herabsetzung der Ausgleichszulage.

Ausgleichszulagebonus/ Pensionsbonus

Unter bestimmten Voraussetzungen gebührt Personen, solange sie ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und das Gesamteinkommen den jeweiligen Grenzwert nicht übersteigt

- » ein Ausgleichszulagenbonus, wenn **eine Ausgleichszulage** zu einer Eigenpension bezogen wird oder
- » ein Pensionsbonus, wenn **keine Ausgleichszulage** zu einer Eigenpension bezogen wird.



© istockphoto.com/FJZEA

Voraussetzungen

Der Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus gebührt ab 1. Jänner 2026:

- » alleinstehenden Eigenpensionsbezieher*innen, die bis zum Stichtag mindestens **360 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben

Grenzwert Gesamteinkommen € 1.423,63

Maximale Höhe des Bonus € 193,69

oder

- » alleinstehenden Eigenpensionsbezieher*innen, die bis zum Stichtag mindestens **480 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben

Grenzwert Gesamteinkommen € 1.700,76

Maximale Höhe des Bonus € 493,99

oder

- » verheirateten bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft im gemeinsamen Haushalt lebenden Eigenpensionsbezieher*innen, die bis zum Stichtag mindestens **480 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben

Grenzwert Gesamteinkommen € 2.295,69

Maximale Höhe des Bonus € 493,46

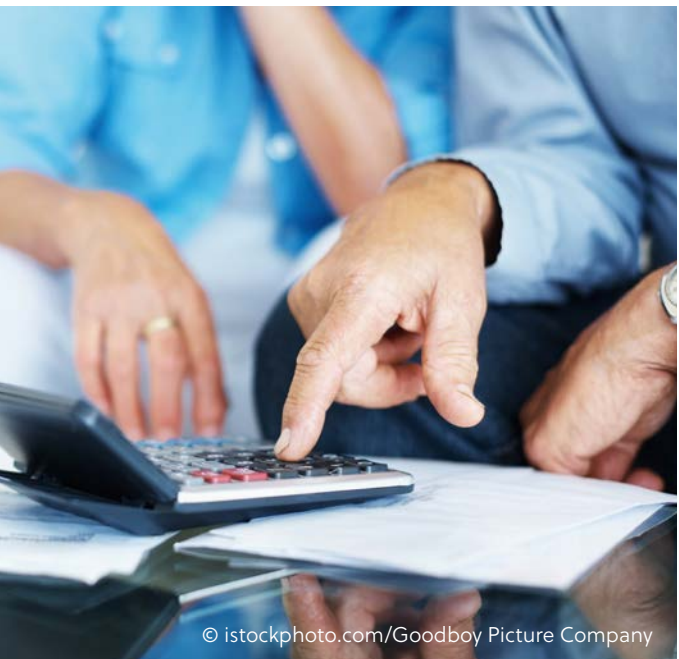
Für die 360 bzw. 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit zählen auch

- » bis zu zwölf Versicherungsmonate für Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes

und

- » bis zu 60 Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung,

wenn sie sich nicht mit Zeiten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit decken.



Höhe Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus

Der Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus gebührt jeweils in der Höhe der Differenz zwischen dem anzuwendenden Grenzwert und dem Gesamteinkommen und ist mit einem Maximalbetrag begrenzt.

Zum Gesamteinkommen zählen

- » die Bruttopension,
- » eine allfällige Bruttoausgleichszulage (ohne Richtsatzerhöhung),
- » das auf die Ausgleichszulage anzurechnende Nettoeinkommen aus sonstigen Einkünften des*der Pensionist*in samt dem Nettoeinkommen des*der Ehepartner*in oder des*der eingetragenen Partner*in und
- » Unterhaltsansprüche.

Jahresausgleich

Haben Pensionist*innen in einem Kalenderjahr sonstige monatliche Nettoeinkünfte, die bei der Feststellung der Ausgleichszulage zu berücksichtigen waren, **weniger als 14-mal jährlich oder in unterschiedlicher Höhe** bezogen, so kann bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres bei der Pensionsversicherung ein Jahresausgleich beantragt werden.



© istockphoto.com/Ivan-balvan

Hinweise

- » Grundsätzlich ist jede gebührende Brutto-Leistung (Pension zuzüglich Ausgleichszulage) um den **Krankenversicherungsbeitrag von 6 %** zu vermindern. Lediglich bei Waisenpensionen wird kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen.
- » Bezieher*innen einer Ausgleichszulage bzw. eines Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus sind von der Entrichtung der **Rezeptgebühr befreit**.
- » Darüber hinaus ist die Gewährung von **weiteren Beihilfen und Ermäßigungen möglich**. Entsprechende Auskünfte über diese regional unterschiedlichen Leistungen erteilen das jeweilige Wohnsitzfinanzamt, Gemeindeamt und Amt der Landesregierung.
- » Die Pensionsversicherung ist gesetzlich verpflichtet, regelmäßig zu überprüfen, ob zur Pension weiterhin eine Ausgleichszulage und/oder ein Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus gebührt.

Meine Notizen

[illegible]

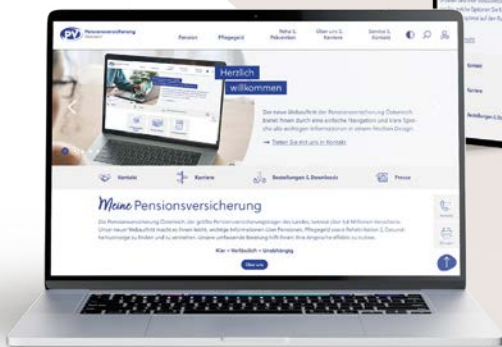
Unsere Website

Besuchen Sie unsere Website für Informationen rund um Pensionen, Rehabilitation sowie Pflegegeld und entdecken Sie unser umfassendes Serviceangebot.



Alle Informationen:

www.pv.at



Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeitende der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter → www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte bringen Sie zum Termin einen Identitätsnachweis (z. B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis) mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf → www.pv.at.